

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ab Vereinsgründung sind mindestens nachfolgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

- Einzelmitglied	20,-€ oder mehr / pro Jahr
- SchülerInnen, Studierende, RentnerInnen	10,-€ oder mehr / pro Jahr
- Familien	35,-€ oder mehr / pro Jahr
3. Bei Ausscheiden im Laufe eines Jahres ist der Beitrag in voller Höhe fällig, eine zeitanteilige Berechnung erfolgt nicht. Bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte wird für das Beitrittsjahr nur ein halber Jahresbeitrag erhoben.
4. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Mitglieder erteilen bei Vereinseintritt eine Einzugsermächtigung. Der Einzug des Beitrags erfolgt jährlich in einer Summe zu Beginn der Mitgliedschaft oder des Kalenderjahres.
5. Auf Antrag (mündlich oder schriftlich) unter Darlegung der Gründe kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheiden, dass einzelne Mitglieder ihre Beiträge auf andere Weise – als per Lastschriftverfahren - zahlen können.

Korbach, 17.05.2019